

gestellt sind; jedoch wird, da die Geschäfte der Kommission überhaupt nur in Untersuchung der Forderungen bestehen, insbesondere die Aufnahme solcher nicht verbrachten Forderungen, ohne der noch nicht erfolgten allerhöchsten Bestimmung, ob sie als Staatsschuld betrachtet werden sollen, vorzugreifen, von ihr lediglich in der Absicht geschehen um selbige Sr. Excellenz dem Herrn Minister der Finanzen vorlegen zu können. Wie daher diejenigen, welche Forderungen solcher Art (mit Ausnahme derer, welche zufolge bekannter Anordnungen anderer Orten zu liquidiren sind, als z. B. der rückständigen Militairgagen und Pensionen) zu haben glauben, diese von jetzt an bis zum Ende d. J. vor der Kommission anzugeben und in quali et quanto zu begründen haben, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, von Kommunallasten, da auf selbige der Begriff der Staatsschuld keine Anwendung findet, die Rede nicht seyn kann; so wird insbesondere in Ansehung etwaiger Angaben von Besoldungsrückständen bemerkt, daß die Kommission solche, der Regel nach, nicht von den einzelnen Personen aufnehmen kann, sondern diese damit an die ihnen vorgesetzt gewesenen vormaligen Behörden verweisen und, zu mehrerer Beglaubigung, von den letzteren die spezifizirten Verzeichnisse solcher etwaigen Rückstände erwarten muß. Was die Forderungen an die Domänen oder andere vormalige Landesherrenschaftliche Kassen, hienächst die Forderungen an die einzelnen, vorhin hannoverschen, jetzt mit dem Königreiche Westphalen vereinigten Provinzen anbetrifft; so wird in Ansehung derer, welche in Verschreibungen, die vor der im Jahre 1803 eingetretenen Besetzung dieser Lande durch die kaiserlich französischen Truppen ausgestellt worden, gestundet sind, die Angabe und Liquidirung derselben und die Produzierung der Verschreibungen, zur Erstattung der Kosten für die Gläubiger, für jetzt nicht verlangt werden, indem die Kommission hofft, daß über aus den vorhandenen Registern die nöthige hinlängliche Gewißheit zu erhalten. Dagegen werden diejenigen, welche dergleichen Forderungen an die Domänen oder andere vormalige landesherrenschaftliche Kassen, oder an die einzelnen erwähnten Landschaften aus Verschreibungen vom Jahre 1803 und von den darauf gefolgten Jahren, oder auf Forderungen, welche ohne Verschreibungen, auf einzelne Domänen ruhen, z. B. an Fruchtgefällen, Renten, baar geleisteter Kaution, oder unablösblichen Kapitalien zu machen haben, hiermit aufgefordert, selbige im Monat Dezember d. J. und spätestens bis zur Mitte des Monats Januar 1811, vor der Kommission anzugeben und sowohl in Ansehung des Kapitals als der rückständigen Zinsen in soweit diese statthaft sind, zu liquidiren, auch die Originalverschreibungen und etwaigen Cessionen, oder im Falle, daß selbige als Kaution bei öffentlichen Kassen niedergelegt seyn sollten, die darüber erteil-

ten Original-Depositionsscheine zu produziren. Hannover den 29ten Oktober 1810.
Königl. Westph. Schulden-Liquidations-Kommission.
G. v. Meding, Präsident.

5. Es wird ein Kabrioler, das aber noch in gutem Stande seyn muß, zu kaufen gesucht. In der Waisenhaus-Buchdruckerei ist der Käufer zu erfragen.
6. Mit Rücksicht auf die Annonce des Herrn Jacob Möly in Nr. 162 dieses Blattes, mache ich einem geehrten Publika zur Entfernung aller Mißverständnisse, welche die Gleichheit des Namens und des Geschlechts, leicht zur Folge haben könnte, ergebenst bekannt; daß ich an gedachtem Etablissement durchaus keinen Antheil habe, und mit genanntem Herrn Jacob Möly in keiner Verbindung stehe. Mein eigenes Geschäft wird vor wie nach in dem seit langen Jahren bekannten Lokale fortgeführt, und bitte deshalb meine geehrten Freunde meine Unterschrift genau zu merken, und zur Verhütung aller unangenehmen Kollisionen bei Briefen die Nr. des Hauses und den Namen der Straße gefälligst beizufügen. Kassel den 23ten November 1810.

Bernhard Lucas Moll, vor dem Platz der Stände Nr. 58.

Bücher-Verkauf:

1. In der Griesbachschen Buchhandlung ist zu haben: Hübners Anweisung für die Huissiers oder Gerichtsboten im Königreich Westphalen, 12 Gr. Baumgartens Handbuch nützlicher Wirtschaftsgeschäfte für Franzoszimmer, 1 Thlr. 8 Gr. Beckers Weltgeschichte für die Jugend, 1r Thl. 3te Auflage bearbeitet v. Vollmann, 2 Thlr. Ebermaiers Taschenbuch der Chirurgie, 1r Bd. 2 Thlr. Meißners Vorlesungen und Institutionen des positiven Privatrechts, 1 Thlr. 22 Gr. Neuenhohns Ganze der Branntweinbrennerei nach theoretischen und prakt. Grundsätzen, 1r Bd. 2 Thlr. Weinbrenners architektonisches Lehrbuch, 1u Th. 1s Hft. 1 Thlr. 8 Gr.

Präfektur-Verfügung:

Vu les rapports du Commissaire de Police du 1er canton, portant que jusqu'à présent les revendeurs de volailles, se sont trouvés confondus avec les habitans de la campagne, aux marchés hebdomadaires qui ont lieu sur la place royale et que cette confusion donne lieu à des abus, préjudiciables aux intérêts du public; vu le règlement hessois, non abrogé, sur la police des marchés, du 12 octobre 1797 et voulant assurer l'exécution des dispositions du dit règlement.

Ordonne:

ART. 1er. Les revendeurs de volailles demeurent autorisés à mettre en vente des le matin.